

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

17 (4.3.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachungen.

(Nr. 5061.) Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen:

für:	Schweine					fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber		
	über 100 kg		70 bis 100 kg		von 60 kg u. darunter	über 120 kg u. 150 kg		von 120 kg u. darunter
	90 bis 100 kg	80 bis 90 kg	70 bis 80 kg	60 bis 70 kg	60 kg u. darunter	150 kg	120 bis 150 kg	120 kg u. darunter
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
im Großherzogtum Baden .	108	98	88	83	78	118	113	93

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewichte, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Verzehrung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung, daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zurzeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhändlerverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5.

Bei Schweinen, die auf die Schlachtviehmärkte aufgetrieben werden, ist der Verkauf, das Vorzeichnen und das Zurüststellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluss unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Marktes auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stüde) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gefalzene und geräucherte Speck sowie für Würstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8.

Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nüchtern gewogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Würstwaren treffen.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Würstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgegebenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13.

Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deßbrüd.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1916.)

Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzblatt Seite 99) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissar, zuständige Behörde ist das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Amtsbezirke unter Ausschluß der Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145), finden entsprechende Anwendung.

Die Festsetzung und die Bestimmungen im Sinne der Bundesratsverordnung erfolgen innerhalb der vom Ministerium des Innern bestimmten Grenzen durch den Vorstand der Kommunalverbände und der Gemeinden. Vorstand des Kommunalverbandes ist für die Festsetzung von Höchstpreisen der Amtsbezirk oder sein Stellvertreter und im übrigen der Ausschuß des Kommunalverbandes; Vorstand der Gemeinde ist der Stadtrat (Gemeindevorstand).

§ 2.

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel dürfen höchstens um 10 v. H. den in § 1 der Bundesratsverordnung bestimmten Höchstpreis übersteigen, wobei für die Preisbemessung nur das Gewicht zugrunde gelegt werden darf, welches die Schweine nüchtern gewogen beim Verkauf auf dem Markt oder durch den Handel aufweisen.

Als Markt im Sinne des § 3 der Bundesratsverordnung gelten nur Schlachtviehmärkte.

§ 3.

Als nüchtern gewogen im Sinne der Bundesratsverordnung sowie der Vollzugsverordnung gelten Schweine, die 12 Stunden vor der Verwiegung zum Verkauf nicht gefüttert worden sind. Bei Schweinen, für welche diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind vom ermittelten Lebendgewicht 5 Hundertteile abzuziehen.

§ 4.

Vom Schlachtgewicht des Schweines muß mindestens ein Drittel frisch verkauft werden. Ausnahmen kann aus besonderen Gründen das Bezirksamt gestatten.

§ 5.

Die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt ist verboten; Ausnahmen können beim Vorliegen besonderer Gründe vom Bürgermeisteramt bewilligt werden.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft Karlsruhe, den 27. Februar 1916.

Großh. Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1916.)

Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 22. Januar 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 15) verordnet, was folgt:

I.

§ 1.

Wer nach dem 5. März 1916 im Großherzogtum gewerbsmäßig Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen zur Weiterveräußerung für sich oder für einen anderen erwerben oder Angebote auf diese Tiere aufsuchen will, bedarf dazu der vorherigen Genehmigung des Bezirksamts, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat.

Die Genehmigung soll in der Regel nur solchen Personen erteilt werden, die den Viehhandel schon vor dem 1. Juli 1914 betrieben haben. Unzuverlässigen Personen sowie Personen unter 18 Jahren ist die Genehmigung zu verweigern; auch kann die Genehmigung aus wirtschaftlichen Gründen verweigert werden. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt; sie erfolgt vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs. Die Urkunde über die Genehmigung hat der Gewerbetreibende bei Ausübung des Viehhandels bei sich zu führen. Die Genehmigung ist wegen Unzuverlässigkeit des Viehhändlers zu widerrufen. Zuständig zum Widerruf ist das Bezirksamt der gewerblichen Niederlassung des Viehhändlers.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung oder gegen den Widerruf ist nur Beschwerde an den Landeskommissar zulässig, welcher endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die erteilten Genehmigungen sowie die erfolgten Widerrufe sind im amtlichen Verkündungsblatt bekannt zu geben. Ein Stück des Amtsblattes ist jeweils der Fleischversorgungsstelle einzusenden.

§ 2.

Mit Wirkung vom 15. März 1916 werden die nach § 1 zugelassenen Viehhändler sowie die landwirtschaftlichen Organisationen des Großherzogtums, welche sich mit dem Einkauf oder Verkauf von Vieh befassen, zu einem Verband zusammengeschlossen. Die Satzungen für den Verband erläßt das Ministerium des Innern. Mitglieder des Verbandes

Die Einreichung der Gesuche um Verurlaubung, Entlassung und Zurückstellung wehrpflichtiger Personen betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß Reklamations-, Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche aufgrund häuslicher Verhältnisse für Mannschaften des Feld- und Besatzungsheeres stets an den **Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission** zu richten sind.

Durlach den 26. Februar 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

können auf Antrag auch Metzger werden, die im Großherzogtum ihre gewerbliche Niederlassung haben und vom Landwirt oder Mäster Vieh kauft wollen, sowie ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Viehhändler und landwirtschaftliche Organisationen, die ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz außerhalb des Großherzogtums haben.

II.

§ 3.

Nur noch folgende Wurstarten dürfen im Großherzogtum hergestellt werden:

1. feine (Frankfurter, Thüringer) Leberwurst,
2. gewöhnliche (abgebundene) Leberwurst,
3. Blutwurst (Griebenwurst, auch abgebunden),
4. Schwartenmagen,
5. Schinken- (Voner-) wurst,
6. Gewöhnliche Fleischwurst (abgebundene Fleischwurst, Frankfurter Wurst),
7. frische Bratwurst,
8. Landjäger.

Die Kommunalverbände und die Gemeinden können weitere Einschränkungen vorschreiben.

§ 4.

Knochenbeigaben beim Verkauf von Fleisch im Kleinhandel sind nur in dem Verhältnis zulässig, als der Tierkörper durchschnittlich Knochen enthält. Die Knochenbeigaben dürfen — einschließlich der im Fleisch eingewachsenen Knochenstücke — bei Rind-, Ochsen-, Kuh- und Schweinefleisch 20, bei Kalb- und Hammelfleisch 25 vom Hundert des Fleischgewichts nicht überschreiten. Auf den Verkauf von Fleischstücken, die im natürlichen Zusammenhang mit den zugehörigen Knochenstücken feilgehalten zu werden pflegen, findet diese Bestimmung keine Anwendung; eine besondere Zugabe loser Knochen ist aber in diesem Falle nicht zulässig.

Die Beigabe von Knochen, die nicht von dem betreffenden Schlachtvieh selbst stammen, ist untersagt. Solche Knochen dürfen nur zu den für Knochen handelsüblichen Preisen (z. B. als Suppenknochen) verkauft werden.

§ 5.

Zur Veranstaltung von Hauschlachtungen ist die Genehmigung des Bürgermeisters erforderlich; die Genehmigung ist unter Berücksichtigung der bisherigen Übung nur dann zu erteilen, wenn ein Bedürfnis zur Veranstaltung der Hauschlachtung vorliegt.

§ 6.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgang verabfolgt werden. Als Fleisch im Sinne dieser Bestimmung gilt Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch, sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art.

Die Verabfolgung von Schlachtplatten in Wirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen ist verboten.

III.

§ 7.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Karlsruhe, den 27. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schühly.

Großh. Baugewerkschule Karlsruhe.

Das Sommer-Semester 1916 beginnt am **Mittwoch den 26. April 1916, morgens 8 Uhr**, mit der Aufnahmeprüfung und Einweisung der Schüler.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der **4 technischen Abteilungen** ist das zurückgelegte 16 Lebensjahr, der Nachweis über Absolvierung der 5. Klasse einer höheren Schule (Gymnasium, Oberrealschule usw.) oder einer dreiklassigen Gewerbeschule und eine zweijährige praktische Tätigkeit nötig. Ausnahmsweise werden auch tüchtige Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen.

Eröffnet werden die untersten und bei genügender Anmeldung auch die zweituntersten Klassen der 4 technischen Abteilungen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau und Elektrotechnik, sowie der Abteilung zur Heranbildung von Gewerbeliern. Erwünscht sind auch Anmeldungen für **höhere Klassen**, um nach Umständen einer Eröffnung derselben näher zu treten. Sämtliche Anmeldungen sind **spätestens bis 18. März der Direktion**, Molkestraße Nr. 9, einzureichen.

Zur Aufnahme in die **Gewerbelehrer-Abteilung** wird das 17. Lebensjahr, eine dreimonatliche praktische Tätigkeit in einem Baugeschäft und die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder die Reife für die 8. Klasse einer höheren Schule verlangt.

Näheres gibt das Programm, welches das Sekretariat samt Anmeldeformular v. r. abfolgt.

Karlsruhe den 15. Februar 1916.

Durch Erlaß des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen wurde Justizsekretär Josef Heinrich und Justizaktuar Georg Schreck beim Amtsgericht hier für die Dauer der Dienstbehinderung des Gerichtsvollziehers Laier zu Stellvertretern dieses Gerichtsvollziehers ernannt.

Gr. Amtsgericht Durlach.